

OLG Hamm

§ 15 SVVollzG NRW

(Besitz einer Playstation 2 in der Sicherungsverwahrung)

Im Gegensatz zu § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG, nach dem für den Fall, dass ein Ausschlussgrund (etwa die Gefährdung der Sicherheit der Anstalt) im Sinne Absatzes 2 vorliegt, die Inbesitznahme grundsätzlich nicht gestattet werden darf, eröffnet § 15 Abs. 2 Satz 2 SVVollzG NRW bei festgestellter Beeinträchtigung der Sicherheit ein Ermessen der Vollzugsbehörde.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 13. Mai 2014 – III-1 Vollz (Ws) 168/14

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde hat – zumindest vorläufig – Erfolg.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Die Frage, ob ein erworbener Bestands- bzw. Vertrauensschutz mit einer zwischenzeitlichen, möglicherweise nur kurzzeitigen Entlassung eines Sicherungsverwahrten nach erfolgter Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung entfällt, ist bislang obergerichtlich noch nicht entschieden worden.

Demgegenüber war die Rechtsbeschwerde entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin nicht auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen. Dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG das Vorliegen einer Maßnahme erfordert bzw. eine Verpflichtungsklage nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG einen vorherigen Antrag

an die Vollzugsbehörde voraussetzt, ist obergerichtlich hinreichend geklärt (vgl. insoweit nur Arloth, StVollzG, 3. Auflage 2011, § 109 Rdnr. 6), wengleich aus Sicht des Senates bei lebensnaher Betrachtung vieles dafür spricht, dass ein solcher von dem Betroffenen zuvor gestellt worden war. Aber auch wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, würde es sich lediglich um einen Fehler im Einzelfall handeln; eine Gefahr für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ginge hiervon nicht aus.

2. Die auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet und führt auf die erhobene Rüge der Verletzung materiellen Rechts hin zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Soweit die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss darauf abstellt, die ursprüngliche Vollstreckung sei nach dem Widerruf der Bewährungsentscheidung lediglich wieder aufgenommen worden mit der Folge, der „innerhalb der Vollstreckung bestehende Bestands- und Vertrauensschutz“ bestehe fort und es handle sich nicht um eine neue „Inhaftierung“ des Betroffenen, wird dies der gebotenen Unterscheidung zwischen der Entlassung des Betroffenen als rein vollzugliche Maßnahme einerseits und der vollstreckungsrechtlichen Situation andererseits nicht gerecht. Die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung war (lediglich) zur Bewährung ausgesetzt worden, wohingegen der Vollzug der Sicherungsverwahrung, also die Freiheitsentziehung des Betroffenen im Rahmen eines besonderen Gewaltverhältnisses, mit der Entlassung des Betroffenen am 14.09.2012 beendet war. Eine Rechtsbeziehung zwischen dem Betroffenen als Inhaftierten und der JVA als Vollzugsbehörde bestand ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Dies hat jedoch weiter zur Folge, dass sämtliche Verwaltungsakte, die im Laufe der Inhaftierung/Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegenüber dem Betroffenen wirksam geworden sind, erledigt sind, auch die den Betroffenen vormals begünstigen-

den. Infolge der Erledigung entfalteten sie keine Rechtswirkungen mehr. Auf einen Bestands- bzw. Vertrauensschutz konnte der Betroffene sich demzufolge im Zeitpunkt seiner neuen Inhaftierung nach anschließend erfolgtem Widerruf der Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung nicht mehr berufen; die Antragsgegnerin musste ihre Entscheidungen – wie vorliegend die Frage der Aushändigung der Playstation 2 aus der Habe des Betroffenen – nicht mehr unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Vertrauensschutzes des Betroffenen prüfen. Auf die tatsächliche Dauer der Entlassung des Betroffenen bzw. dessen faktischer Abwesenheit aus dem Zugriffsbereich der Justizvollzugsanstalt kam es entgegen den Ausführungen in dem angegriffenen Beschluss nicht an.

Nach alledem hatte die Antragsgegnerin die Frage der Herausgabe der Playstation 2 an den Betroffenen lediglich unter dem Gesichtspunkt, ob der Besitz nach § 52 Abs. 1 SVVollzG NRW i.V.m. § 15 Abs. 2 SVVollzG NRW erlaubt werden kann, zu prüfen. Dies soll sie ausweislich der Gründe des angefochtenen Beschlusses getan haben, wohingegen sich der Beschluss nicht dazu verhält, ob die JVA dies im konkreten Fall in nicht zu beanstandender Weise getan hat. Im Gegensatz zu § 70 Abs. 1 und 2 StVollzG, nach dem für den Fall, dass ein Ausschlussgrund (etwa die Gefährdung der Sicherheit der Anstalt) im Sinne Absatzes 2 vorliegt, die Inbesitznahme grundsätzlich nicht gestattet werden darf, eröffnet § 15 Abs. 2 Satz 2 SVVollzG NRW bei festgestellter Beeinträchtigung der Sicherheit ein Ermessen der Vollzugsbehörde. Denn nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SVVollzG NRW darf die Erlaubnis versagt (oder widerrufen) werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit beeinträchtigen oder die Ordnung in schwerwiegender Weise oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährden.

Die Strafvollstreckungskammer wird danach den seitens des Betroffenen gestellten Verpflichtungsantrag bzw.

die hierzu seitens der Antragsgegnerin getroffene ablehnende Entscheidung unter den Voraussetzungen der §§ 52 Abs. 1, 15 Abs. 2 SVVollzG NRW neu zu überprüfen haben.

Eine eigene Sachentscheidung des Senats ist nicht veranlasst, da der angefochtene Beschluss keine nähere Darlegung der aus Sicht der Antragsgegnerin im konkreten Fall bestehenden Sicherheitsbedenken und der ihrerseits angestellten Ermessenserwägungen enthält und deshalb keine eigenständige Überprüfung durch den Senat ermöglicht.